

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1090
des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)
Drucksache 8/2890

Umsetzung assistiver Unterstützungsmodelle in Brandenburg

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und gesellschaftlichen Zusammenhalt die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Im Rahmen der Staatenprüfung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wurden für die BRD und auch im regionalen Kontext weiterhin erhebliche Defizite bei der echten Inklusion, der individuellen Selbstbestimmung und dem konsequenten Ausbau ambulanter Unterstützungsstrukturen benannt. Insbes. die praktische Umsetzung selbstbestimmter Wohn- und Lebensformen für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf stellt sowohl die Landesebene als auch die brandenburgischen Kommunen vor gravierende strukturelle, finanzielle und personelle Herausforderungen. Vielerorts führt der Mangel an flexiblen ambulanten Alternativen zu einer ungewollten Verstetigung institutioneller und stationärer Unterbringungsformen, was dem Kernauftrag der UN-BRK widerspricht.

Als eine Maßnahme zur Abhilfe wurde in Berlin der Leistungskomplex 32 („Persönliche Assistenz“) im Kontext der Weiterentwicklung ambulanter Pflege- und Teilhabeleistungen eingeführt. Ziel dieses Modells ist es, Menschen mit hohem Assistenz- und Pflegebedarf ein weitgehend selbstbestimmtes Leben außerhalb starrer, stationärer Einrichtungen inmitten der Gesellschaft zu ermöglichen. Durch die Fokussierung auf personenzentrierte Assistenzleistungen werden institutionelle Abhängigkeiten reduziert, individuelle Lebensführungen gestärkt und lokale Nachbarschaften inklusiv transformiert.

Um diese strukturellen Barrieren abzubauen und die Rechte von Menschen mit Behinderungen aus den abstrakten internationalen Verträgen direkt in die konkrete Praxis der brandenburgischen Kommunen und Nachbarschaften (bspw. im Umfeld etablierter großer Trägerstrukturen, wie den Wichern-Werkstätten) zu übersetzen, bedarf es der Abstimmung zwischen der Landes- und der kommunalen Ebene.

1. Welche detaillierten Erkenntnisse und praktischen Evaluierungsergebnisse liegen der Landesregierung über die Struktur, die Finanzierungslogik und die personenzentrierten Auswirkungen des Berliner Leistungskomplexes 32 („Persönliche Assistenz“) vor, und inwieweit wurden oder werden diese Erfahrungen in die Weiterentwicklung der brandenburgischen Pflege- und Teilhabestrukturen einbezogen?

Zu Frage 1: Der Landesregierung ist bekannt, dass es sich bei dem Berliner Leistungskomplex 32 („Persönliche Assistenz“) um eine Hybridleistung aus der Eingliederungshilfe gemäß dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) und der Hilfe zur Pflege gemäß dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) handelt. Pflegeleistungen innerhalb des Leistungskomplexes 32, zu dem in Berlin die „Persönliche Assistenz“ zählt, können hier über die Pflegekassen und Sozialämter abgegolten werden. Statt der Einzelleistungen werden alle Pflegetätigkeiten innerhalb eines abgestimmten Kontingents stündlich abgerechnet. Praktische Evaluierungsergebnisse liegen der Landesregierung nicht vor.

2. Sieht die Landesregierung die Notwendigkeit oder zumindest die rechtliche Möglichkeit, auf Landesebene analog zum Berliner Modell einen spezifischen Leistungskomplex oder Rahmenvertrag für persönliche, trägerunabhängige Assistenz im ambulanten Bereich zu etablieren, um einen Übergang von stationärer Heimunterbringung zu selbstbestimmtem Wohnen landesweit zu vereinheitlichen?

Zu Frage 2: Nein. Im Land Brandenburg ist die Verantwortung für die Ausgestaltung dieser Strukturen den Trägern der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe auf der kommunalen Ebene als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe zugewiesen. Der Landesregierung steht hierbei kein Weisungsrecht gegenüber den Kommunen zu.

3. Wie unterscheidet und gliedert sich nach Auffassung der Landesregierung die exakte rechtliche und finanzielle Zuständigkeit zwischen dem Land (z. B. im Rahmen des Brandenburgischen Pflege- und Überwachungsgesetzes sowie des AG-SGB IX) und den Kommunen bzw. kreisfreien Städten (als örtliche Sozialhilfeträger) bei der Initiierung, Genehmigung und Budgetierung solcher innovativen, personenzentrierten Assistenzmodelle?

Zu Frage 3: Die Kommunen sind als örtliche Sozialhilfeträger rechtlich und finanziell für die Initiierung, Genehmigung und Budgetierung personenzentrierter Assistenzmodelle im Rahmen ihrer pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben zuständig. Das Land Brandenburg verfügt im Rahmen des AG-SGB XII sowie des AG-SGB IX lediglich über die Rechtsaufsicht, besitzt jedoch kein direktes Weisungsrecht oder eine finanzielle Einzelfallzuständigkeit in diesem Bereich der pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe.

Das Brandenburgische Pflege- und *Betreuungswohn*gesetz bildet hingegen die Grundlage für die Aufsichtsführung über die Einrichtungen und sonstigen unterstützenden Wohnformen in der Pflege und in der Eingliederungshilfe im Land Brandenburg durch die Aufsicht für unterstützende Wohnformen. Hierfür sieht es regelmäßige und anlassbezogene Vor-Ort-Prüfungen vor. Einer Genehmigung von unterstützenden Wohnformen bedarf es nicht, es genügt eine Anzeige bei der Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde wird auf Landesebene beim Landesamt für Soziales und Versorgung vorgehalten.

4. Plant die LR, wenn ja in welcher Form, eine Zusammenarbeit mit den Pflegekassen, den überörtlichen und örtlichen Leistungsträgern, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege sowie mit den kreisfreien Städten und Landkreise, insbes. mit der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) und den angrenzenden Landkreisen Oder-Spree und Märkisch Oderland, um modellhafte Erprobungen intensivambulanter Pflege- und Assistenzarrangements zu ermöglichen und ggf. gezielt zu fördern?

Zu Frage 4: Da die Etablierung intensivambulanter Pflege- und Assistenzarrangements in der Hoheit der kommunalen Selbstverwaltung liegt, plant die Landesregierung derzeit keine eigenen, landesseitig gesteuerten Modellprojekte mit den Pflegekassen oder den Verbänden in der Region Ostbrandenburg.

5. Welche systematischen Erkenntnisse und statistischen Daten liegen der LR über den aktuellen und prognostizierten künftigen Bedarf an persönlicher Assistenz, intensivambulant Wohnformen oder vergleichbaren personenzentrierten Hilfen in den kreisfreien Städten und Landkreisen, insbes. in LOS, MOL und Frankfurt (Oder) sowie im landesweiten Vergleich vor?

Zu Frage 5: Aufgrund der oben dargelegten Zuständigkeitsverteilung liegen der Landesregierung keine entsprechenden Daten vor. Diese Daten werden im Rahmen der örtlichen Teilhabe- bzw. Sozialplanung dezentral durch die Landkreise und kreisfreien Städte erhoben und verarbeitet.

6. Welche konkreten rechtlichen, finanziellen und strukturellen Hemmnisse auf Landesebene (bspw. im Bereich der Landespflegeausschüsse oder landesrechtlicher Vorschriften) müssen aus Sicht der LR modifiziert werden, um den Kommunen verlässliche Rahmenbedingungen für den Ausbau des ambulanten Prinzips zu garantieren?

Zu Frage 6: Aus Sicht der Landesregierung bedarf es keiner Modifizierungen.

7. Erwartet die LR, wenn ja welche, spezifische Auswirkungen bei einem flächendeckenden Ausbau ambulanter persönlicher Assistenzmodelle in Brandenburg im Hinblick auf:
- a) die echte gesellschaftliche Teilhabe und politische Selbstbestimmung von Menschen mit komplexen Behinderungen,
 - b) die faktische Vermeidung, Reduzierung oder Rückabwicklung stationärer Unterbringungen (Deinstitutionalisierung),
 - c) die spürbare Entlastung pflegender Angehöriger im häuslichen Umfeld,
 - d) die Fachkräftegewinnung, -bindung und Arbeitsplatzqualität im sozialen und pflegerischen Sektor?

Zu Frage 7: Bei einem flächendeckenden Ausbau ambulanter persönlicher Assistenzmodelle werden grundsätzlich positive Auswirkungen auf die gesellschaftliche Teilhabe, Prozesse der Deinstitutionalisierung sowie die Entlastung pflegender Angehöriger erwartet. Belastbare Aussagen zu spezifischen Auswirkungen kann die Landesregierung jedoch nicht treffen, da diese maßgeblich von der konkreten Ausgestaltung des jeweils gewählten Modells abhängen und hierzu vorab keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen.

8. Welche landesrechtlichen und (aus aufsichtsbehördlicher Sicht) kommunalen Steuerungsinstrumente stehen zur Verfügung, um bestehende Defizite bei der gesellschaftlichen Inklusion im Sinne der UN-BRK aktiv abzubauen?

Zu Frage 8: Mit dem Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetz hat die Landesregierung die Umsetzung der UN-BRK im Land Brandenburg gesetzlich verankert. Damit wird u. a. der Abschluss von Zielvereinbarungen zur Barrierefreiheit ermöglicht. Zudem setzt das Land gezielte investive Anreize zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen mittels der Richtlinien zur Inklusionsförderung, bspw. dem Landesförderprogramm „Perspektive inklusiver Arbeitsmarkt 2.0“. Den Kommunen obliegt in der Eingliederungshilfe mit dem Gesamtplanverfahren nach § 117 SGB IX ein Steuerungsinstrument, um den individuellen Bedarf unabhängig von bestehenden Einrichtungsstrukturen zu ermitteln.

9. Wie bewertet die Landesregierung in diesem Kontext der Frage 8:

- a) die verbindliche Verankerung sozialer, inklusiver und partizipativer Kriterien bei der Vergabe kommunaler und landesweiter öffentlicher Aufträge,
- b) die strikte Koppelung von Fördermitteln und Leistungsvereinbarungen an tarifgebundene oder nachweislich fair entlohnende soziale Träger,
- c) die Einführung von verbindlichen Mitbestimmungs- und Repräsentationsquoten (z. B. Mindestquoten für Menschen mit Behinderungen in Vorständen und Aufsichtsräten) bei öffentlich geförderten oder beliebten sozialen Institutionen und Werkstätten?

Zu Frage 9: Die verbindliche Verankerung sozialer Kriterien bei Vergaben wird im Rahmen des Vergabetransformationsgesetzes von der Landesregierung politisch befürwortet, liegt im kommunalen Bereich jedoch in der Autonomie der jeweiligen Gebietskörperschaften. Eine Koppelung von Fördermitteln an Tarifstrukturen wird im Sinne fairer Löhne ebenfalls unterstützt. Die Einführung verbindlicher Repräsentationsquoten in Vorständen privater Träger wird hingegen aufgrund des Eingriffs in die Organisationsautonomie als rechtlich kaum umsetzbar bewertet.